

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0743/2011

Auskunft erteilt:

Frau Meyering

Ruf:

492-4056

E-Mail:

Meyering@stadt-muenster.de

Datum:

28.09.2011

Betrifft

Änderung der Satzung "Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen - Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)"

Beratungsfolge

11.10.2011	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
13.10.2011	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
13.10.2011	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
19.10.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
19.10.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt zu, dass die Satzung zur „Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen – Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ in folgenden Punkten geändert wird:

1. Ziffer 1.1 Grundschulen, Stadtbezirk Mitte-Nordost

Die Anzahl der Eingangsklassen an der Dreifaltigkeitsschule wird von 1 auf 2 erhöht (siehe Vorlage V/0628/2011).

2. Ziffer 2.1 Hauptschulen

Die Droste-Hauptschule Roxel wird auslaufend aufgelöst (siehe Vorlage V/0691/2011) und wird daher bei der Aufzählung der Hauptschulen nicht mehr aufgeführt.

3. Ziffer 2.2 Realschulen

Die Realschule Roxel wird auslaufend aufgelöst (siehe Vorlage V/0691/2011) und wird daher bei der Aufzählung der Realschulen nicht mehr aufgeführt.

4. Nach Ziffer 2.3 wird Folgendes eingefügt:

Ziffer 2.4 Sekundarschule

Schulcampus Roxel, Zahl der Eingangsklassen: 4 (siehe Vorlage V/0691/2011)

Begründung:

Zu 1.

Mit der Vorlage V/0628/2011 wird dem Rat vorgeschlagen, die Erhöhung der Aufnahmekapazität der Dreifaltigkeitsschule auf 2 Eingangsklassen zu beschließen. Vorausgesetzt, die Beschlussfassung erfolgt entsprechend diesem Vorschlag, ist die Zahl der Eingangsklassen von 1 auf 2 zu erhöhen.

Zu 2.

Mit der Vorlage V/0691/2011 wird dem Rat vorgeschlagen, die auslaufende Auflösung der Droste-Hauptschule Roxel zu beschließen. Vorausgesetzt, die Beschlussfassung erfolgt entsprechend diesem Vorschlag, wird die Droste-Hauptschule keine Eingangsklasse mehr bilden und ist daher aus der Satzung zu streichen.

Zu 3.

Mit der Vorlage V/0691/2011 wird dem Rat vorgeschlagen, die auslaufende Auflösung der Realschule Roxel zu beschließen. Vorausgesetzt, die Beschlussfassung erfolgt entsprechend diesem Vorschlag, wird die Realschule Roxel keine Eingangsklasse mehr bilden und ist daher aus der Satzung zu streichen.

Zu 4.

Mit der Vorlage V/0691/2011 wird dem Rat vorgeschlagen, die Neuerrichtung des „Schulcampus Roxel“ als 4-zügige städtische Sekundarschule am Standort des Schulzentrums Roxel zum Schuljahr 2012/2013 zu beschließen. Vorausgesetzt, die Beschlussfassung erfolgt entsprechend diesem Vorschlag, wird die Sekundarschule „Schulcampus Roxel“ eine Aufnahmekapazität von 4 Eingangsklassen haben und ist daher in die Satzung aufzunehmen.

Der Text der Satzung zur „Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen – Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen“ ist in der geänderten Fassung als Anlage beigefügt.

I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlage:

Aktualisierter Satzungstext

Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen

Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)

vom 20.10.2011

Der Rat der Stadt Münster hat in seinen Sitzungen am

- 02.11.1983 (vgl. Vorlage an den Rat Nr. 284/83 - Schul. 10 - vom 20.09.1983 und Ergänzung vom 27.10.1983),
- 13.12.1989 (vgl. Beschlussvorlage an den Rat Nr. 395/89 - Schul. - vom 14.11.1989),
- 13.12.2000 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1265/2000 vom 15.11.2000 mit Ergänzung E 1 vom 07.12.2000),
- 30.01.2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1420/2001),
- 13.11.2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 765/2002),
- 21.02.2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 104/2007),
- 29.08.2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 501/2007),
- 08.12.2010 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 870/2010) und
- 19.10.2011 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 743/2011)

den folgenden allgemeinen Rahmen - zur Sicherung des geordneten Schulbetriebes für die städtischen Schulen - beschlossen.

Der geordnete Schulbetrieb für die städtischen Schulen ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

1. Grundschulen

- 1.1 Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Stadtbezirk Mitte-Altstadt	Zahl der Eingangsklassen
Martinischule	2
Aegidii-Ludgeri-Schule	1 zzgl. eine jahrgangsübergreifende Montessori-Klasse
Stadtbezirk Mitte-Innenstadtring	
Kreuzschule	2
Martin-Luther-Schule	2
Bodelschwinghschule	2
Overbergschule	1
Johannisschule	2
Stadtbezirk Mitte-Süd	
Hermannschule	2
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	2
Matthias-Claudius-Schule	3
Gottfried-von-Cappenberg-Schule	3
Stadtbezirk Mitte-Nordost	
Dreifaltigkeitsschule	2
Thomas-Morus-Schule	3
Pötterhoekschule	2
Mauritzschule	2

Stadtbezirk West	Zahl der Eingangsklassen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	3
Wartburgschule	4
Michaelschule	4
Mosaik-Schule	3
Theresienschule	2
Marienschule Roxel	4
Peter-Wust-Schule	3
Ludgerusschule Albachten	3
Stadtbezirk Nord	
Grundschule Sprakel	2
Paul-Schneider-Schule	3
Grundschule am Kinderbach	2
Grundschule Kinderhaus-West	4
Melanchthonschule	2
Norbertschule	3
Stadtbezirk Ost	
Astrid-Lindgren-Schule Gelmer	1
Matthias-Claudius-Schule Handorf	2
Kardinal-von-Galen-Schule Handorf	2
Pleisterschule	2
Margaretenschule	2
Stadtbezirk Südost	
Idaschule	3
Pestalozzischule	1
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde	2
Eichendorffschule Angelmodde	3
Nikolaischule Wolbeck	4
Stadtbezirk Hiltrup	
Grundschule Berg Fidel	2
Marienschule Hiltrup	2
Clemensschule Hiltrup	2
Paul-Gerhardt-Schule Hiltrup	2
Ludgerusschule Hiltrup	4
Grundschule Loevelingloh	1
Davertschule Amelsbüren	3

- 1.2 In begründeten Ausnahmefällen kann in einzelnen Schuljahren mit Zustimmung des Schulträgers und in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht auf Antrag eine weitere Klasse gebildet werden. Dies muss im Gebäudebestand organisiert werden und darf nicht zu Raumansprüchen gegenüber dem Schulträger führen (keine baulichen Erweiterungen).

2. Weiterführende Schulen

2.1 Hauptschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Hauptschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Hauptschulen	Zahl der Eingangsklassen
Fürstenbergschule	2
Geistschule	3
Hauptschule Coerde	2
Hauptschule Hilstrup	4
Hauptschule Wolbeck	2
Waldschule Kinderhaus	2
	15

2.2 Realschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Realschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Realschulen	Zahl der Eingangsklassen
Erich-Klausener-Schule	3
Fürstin-von-Gallitzin-Schule	3
Geschwister-Scholl-Realschule	3
Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup	3,5
Karl-Wagenfeld-Schule	3,5
Paul-Gerhardt-Realschule	3
Realschule im Kreuzviertel	4
Realschule Wolbeck	3
	26

2.3 Gymnasien

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gymnasien wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gymnasien	Zahl der Eingangsklassen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	5
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	5
Geschwister-Scholl-Gymnasium	4
Gymnasium Paulinum	4
Gymnasium Wolbeck	4,5
Immanuel-Kant-Gymnasium	4
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	3
Pascal-Gymnasium	5
Ratsgymnasium	4
Schillergymnasium	4
Wilhelm-Hittorf-Gymnasium	4
	46,5

2.4 Sekundarschule

Die Aufnahmekapazität der städtischen Sekundarschule wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Sekundarschule	Zahl der Eingangsklassen
Schulcampus Roxel	4

- 2.5 Unterhalb der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zur Klassenbildung festgelegten jeweils gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.
- 2.6 Den städtischen weiterführenden Schulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklassen entsprechend der Mindestzügigkeit bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 2 Monaten eingeräumt.
- 2.7 Als Folge der neuen Grundschulempfehlungen für die weiterführenden Schulen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne weiterführende Schulen auch bei insgesamt Ausschöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.3 genannten Zügigkeiten hinaus eine weitere Eingangsklasse bilden müssen. Soweit erforderlich, wird deshalb in besonderen Ausnahmefällen in enger Abstimmung mit dem Schulträger an einzelnen Schulen die Bildung einer weiteren Eingangsklasse - ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen - zugelassen.

Anmerkung:

Der Gebäudebestand der städtischen weiterführenden Schulen entspricht nicht in allen Fällen der von den Schulen gewünschten Zügigkeit nach dem Musterraumprogramm des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend den festgelegten Zügigkeiten nicht zu Raumansprüchen bei der aufnehmenden Schule führt.

Innerhalb von Schulzentren gilt, dass die von den Schulen genannten Aufnahmekapazitäten nicht zu Raumeinschränkungen bei anderen Schulen führen dürfen.